

Kanton Luzern
Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

vernehmlassungen.buwdds@lu.ch

Luzern, Mitte Juli 2017

Vernehmlassungsverfahren zu Änderungen des Kantonalen Waldgesetzes bezüglich Forstorganisationen und Anpassungen an das Bundesrecht

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2017 haben Sie die CVP zu einer Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Generelle Bemerkung

Wir begrüssen ausdrücklich, dass mit den vorgesehenen Änderungen der Aufbau der betrieblichen Strukturen im Luzerner Wald (RO) sowie die Aufgabenteilung zwischen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) und den betrieblich organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern gefestigt wird. Wir erhoffen uns insbesondere auch einen Abbau von Doppelspurigkeiten und eine Vereinfachung bei den Verfahrensabläufen. Indem die Luzerner Waldeigentümer bzw. deren Organisationen mehr Eigenverantwortung übernehmen, wird die Zusammenarbeit auf der Fläche gestärkt und die Effizienz sowie die Verlässlichkeit in der Holzbringung verbessert. Davon profitiert die gesamte Holzketten im Kanton Luzern.

Die CVP Kanton Luzern hält fest, dass im staatlichen Handeln das Budget immer oberste Priorität hat. Insofern können Leistungsvereinbarungen einem genehmigten Budget nicht vorangestellt werden. Wir äussern uns nachfolgend nochmals in dieser Sache.

Kantonales Waldgesetz KWaG

Ein besonders wichtiges und für die Waldorganisationen existenzielles Anliegen hat sich aus der aktuellen Situation heraus ergeben. Wo die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags an Dritte delegiert wird (Leistungsvereinbarung), kann die Entschädigung dieser Leistung nicht von einem gültigen Budget abhängig gemacht werden (Rechtssicherheit). Im aktuell budgetlosen Zustand muss der organisierte Wald bzw. der Betriebsförster nun diese Leistung erbringen, ohne dass die Abgeltung durch den Kanton sichergestellt ist. Aussetzen kann er diese Arbeiten nicht, denn sie sind saisonal an das Frühjahr und den

Sommer gebunden (Beratung, Anzeichnung, Holzschlagvorbereitung). Damit übernimmt der organisierte Wald das Risiko, einen gesetzlichen Auftrag des Kantons aus eigenen Mitteln zu überbrücken oder dies bei einem budgetlosen Zustand selber zu finanzieren. Dies im Unterschied zum nichtorganisierten Wald, wo der Gesetzesauftrag durch den Kanton (Revierförster) sichergestellt bleibt. Diese Rechtsunsicherheit muss unbedingt ausgeräumt werden und die Rechtsgleichheit soll gewahrt bleiben.

§ 40, Abs. 2c: Übertragung von Aufgaben

bisher die Abgeltung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Voranschlagskredits durch den Kantonsrat.

Trotz der Delegation des Kantons zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der hoheitlichen Aufgaben an Dritte (RO od. WE mit eigenem BeFö) unterstützt die CVP die Beibehaltung der bisherigen Fassung des § 40, Abs. 2c. Abgeltungen sind immer unter Vorbehalt eines genehmigten Budgets zu sprechen. Dies gilt auch beim Abschluss von allfälligen Leistungsvereinbarungen.

§ 40, Abs. 3: Übertragung von Aufgaben

Revisionstext Sie kann ihnen auf Gesuch hin im gegenseitigen Einvernehmen die Beratung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer in ihrem Gebiet übertragen und sie ermächtigen, im Einvernehmen mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern deren Vertretung bei Bewilligungsverfahren zu übernehmen.

Antrag CVP Sie kann ihnen auf Gesuch hin im gegenseitigen Einvernehmen die Beratung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer in ihrem Gebiet übertragen ~~und sie ermächtigen, im Einvernehmen mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern deren Vertretung bei Bewilligungsverfahren zu übernehmen.~~

Begründung Die CVP Kanton Luzern unterstützt dort, wo die Voraussetzungen erfüllt sind, die Grundberatung nichtorganisierter WE gegen Entschädigung an den organisierten Wald delegiert werden kann. Die CVP Kanton Luzern ist hingegen nicht damit einverstanden, dass diese Leistung der RO bzw. BeFö bei minimaler Entschädigung über eine minimale Grundberatung hinaus geht. Die Details dieser Aufgabendelegation bzw. die Anforderung an eine minimalen Grundberatung sind in der Leistungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien (organisierter Wald / Kanton) zu regeln.

Kantonale Waldverordnung KWaV

§ 21b Informationsbewirtschaftung, Abs. 2

Revisionstext ...angegliedert beim *Verband Luzerner Waldeigentümer*, zugänglich machen.

Antrag CVP ...angegliedert beim *Verband der Waldeigentümer*, zugänglich machen

Begründung Die vorgeschlagene Änderung ist redaktioneller Natur. Seit dem 01.01.2017 neu Bezeichnung *WaldLuzern – Verband der Waldeigentümer*. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird kein expliziter Verband genannt.

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gleichzeitig danken wir für die weitere Bearbeitung dieser Revisionsvorlage. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

Christian Ineichen
Präsident

Rico De Bona
Parteisekretär